



# Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexuellen Missbrauch

§ 5 KKG – abstrakte Gefährdung – Gefährdungseinschätzung und -abwendung bei Missbrauchsdarstellungen

Fachgespräch Kinderschutz

DJI, München, 9.12.2025

Katharina Lohse, DIJuF & Ingrid Müller, StJA Paderborn



# DIJUJUF

## Agenda

---

1. Information des Jugendamts gemäß MiStra, § 5 KKG
2. Abstrakte Gefährdung
3. Herausforderungen bei der Gefährdungseinschätzung und -abwendung
4. Fallbeispiele



DIJUF

# Information

gemäß § 5 KKG, MiStra

## § 5 KKG

### Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

---

- **Ziel:** Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt
- **Voraussetzungen:**
  - Strafverfolgungsbehörden oder Gericht
  - werden gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung bekannt
- **unverzügliche Information** des (über)örtlichen Trägers der Jugendhilfe und **Übermittlung** der aus ihrer Sicht erforderlichen Daten
  - auf Anordnung durch Richter:innen oder Staatsanwält:innen
- Anspruch auf **Beratung durch InsoFa**

## Nr. 35 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4, 6 MiStra Mitteilungen in Strafsachen

---

- **Unverzügliche Mitteilungspflicht** für Gerichte und Staatsanwaltschaften an zuständige öffentliche Stellen, wenn
  - in einem Strafverfahren (gleichgültig, gegen wen)
  - gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden
- **Insbesondere**
  - JA und Familiengericht, bei Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung
  - Betriebserlaubnisbehörden, wenn Aufsichtsmaßnahmen zu prüfen
  - Familiengericht, wenn §§ 1666 oder 1773 BGB
  - Jugendamt zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, insbesondere § 5 Absatz 2 KKG

## „gewichtige Anhaltspunkte“

---

- liegen insbesondere dann vor,
  - Verdacht einer **Straftat gegen sexuelle Selbstbestimmung** oder persönliche Freiheit und
  - wenn Verdächtiger mit einem Kind oder Jugendlichen
    - in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
    - regelmäßig Umgang hat oder haben wird
- Katalog ist **nicht abschließend** („insbesondere“)
- Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis vergleiche § 17 Nr. 5 EGGVG
- **im Jugendamt = „normales“ § 8a-Verfahren**

## Problem: Mitteilung ohne Bezug zu Kind/Jugendlichen

---

- **ohne Bezug zu einem konkreten Kind:** „Straftäter:in hält sich im Zuständigkeitsbereich auf“
- grds. **keine Aktivierung des Schutzauftrags**
  - § 8a SGB VIII setzt Gefährdung eines *konkreten* Kindes voraus
  - formuliert keinen allgemeinen Schutzauftrag oder täterbezogene Überwachungspflicht
- **ABER: Ermittlungspflicht**, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen?
  - Argument § 20 SGB X

## Vorgehen in der Praxis

---

- **Ermittlung, ob Bezug zu Kind oder Jugendlichenem**
  - Rückfrage bei Staatsanwaltschaft/Gericht
  - Abfrage beim Einwohnermeldeamt
  - Kontaktaufnahme zum Verdächtigen/Verurteilten
- **Speicherung der Meldung?**
  - Sozialdaten dürfen zu dem genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII)
  - Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 63 Abs. 1 SGB VIII)

# Abstrakte Gefährdung

Verdächtiger mit Kontakt zu Gruppe von Kindern

## Grundkonstellation

---

**Jugendamt wird informiert, dass**

- der **Verdacht** besteht (zum Beispiel ein Ermittlungsverfahren läuft)
- eine Person, **sexualisierte Gewalt gegen Kinder** ausübt / ausgeübt hat, die in einem weiteren Kontext **Kontakt zu Kindern** hat
  - beruflich (Klinik, Kita, Busfahrer, ...)
  - ehrenamtlich (Sportverein, Musikschule, ...)

## Aktivierung des Schutzauftrags des Jugendamts?

---

- **Gefährdungseinschätzung** gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII?
- Maßnahmen zur **Gefährdungsabwendung** gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII?
  - Information der Polizei?
  - Information des Arbeitgebers/Vorstands?
- Befugnis zur **Datenübermittlung**?
  - § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X
  - § 34 StGB (rechtfertigender Notstand)

## Erfordernis einer gesetzlichen Weiterentwicklung?

---

- **Schutzlücke bei abstrakter Gefahr?**
  - Kreis der Kinder unbestimmt, aber Gefährdungspotential
  - Arbeitsrechtliche Maßnahme als effektives Instrument – daher Notwendigkeit zu Information?
  - Keine Rechtsgrundlage für die Information von Dritten außerhalb des SGB VIII (Arbeitgeber, Berufsverband)?
  - (§ 47 Abs. 3 SGB VIII erlaubt „nur“ Information des Landesjugendamts)
- **Ansätze:**
  - Ziel: Information von Dritten bei abstrakter Gefährdung
  - Vorschlag *Kepert/Salgo* ZKJ 2020: Erweiterung § 8a Abs. 3

Verdacht auf sexualisierte Gewalt -  
**Herausforderungen bei der  
Gefährdungseinschätzung  
und -abwendung**

## Erkennen von sexualisierter Gewalt

---

### Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

- Eindeutige körperliche Spuren sind selten
- Äußerungen und Verhalten des Kindes lassen sich selten eindeutig auf Missbrauch zurückführen
- Täter:innenstrategien (Geheimhaltungsdruck, Manipulation, „besonders“ kooperatives Verhalten)
- Rolle des nicht schützenden Elternteils
- Zusammenhang mit anderen Gefährdungsformen
- Risiko: Schnittstelle – „schwache“ Anhaltspunkte gehen verloren

## Gefährdungseinschätzung bei sexualisierter Gewalt

---

- **Zeitpunkt** des Aktivwerdens?
- **Gesprächsführung**
  - mit dem Kind
  - den Personensorgeberechtigten
- Hinzuziehung **spezialisierter Fachberatung**
- **Prognose**
  - zum Beispiel bei Besitz von Missbrauchsdarstellungen > Wahrscheinlichkeit eines Hands-On-Delikts?
  - Zum Beispiel bei lang zurückliegender Verurteilung > Wahrscheinlichkeit einer Wiederholungstat?)

## Auswahl und Überprüfung der geeigneten Maßnahme

---

- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**
- **Wahrscheinlichkeit** des Schadenseintritts?
  - BGH 21.9.2022 – XII ZB 150/19; 6.2.2019 – XII ZB 408/18: (teilweiser) Entzug der elterlichen Sorge nur bei erhöhter Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
  - BVerfG 21.9.2020 – 1 BvR 528/19: an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringe Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt
- **Geeignetheit** von
  - ambulanten Hilfen?
  - Gebot gegenüber dem betreuenden Elternteil, keinen Kontakt zuzulassen?



# Fallbeispiele

## Fallbeispiel MiStra-Meldung

---

- Beschuldiger: alleinstehender Rentner, drei erwachsene Kinder;
- Ermittlung wegen des Besitzes und der Weitergabe von jugendpornographischen Dateien
- Kritisch: lange Bearbeitungsdauer bis zur Mitteilung an die für die Enkelkinder zuständigen Jugendämter

**Frage:** Welche Verpflichtungen ergeben sich daraus für das Jugendamt? Wie kann das weitere Vorgehen konkret aussehen?

## Fallbeispiel § 5 KKG, § 72a SGB VIII

---

- Hinweis der Polizei gemäß § 5 KKG auf Ermittlungsverfahren gegen Mitglied eines Sportvereins wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs
- Beschuldigter ist Mitglied des Vereins, hat jedoch keine Rolle inne (zum Beispiel Trainer, Jugendwart), also keine Verpflichtung zur Einholung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

**Frage:** Ergeben sich hieraus Pflichten / Aufgaben für das Jugendamt? Wenn ja, welche? Wenn nein, wer ist verantwortlich?

## Besitz und Weitergabe von Kinder-/ Jugendpornographischem Material; Umgang mit unbestimmten Gefährdungen

---

- Besitz und Weitergabe von kinderpornographischem Material durch werdenden Vater zwei Verurteilungen wegen analoger Delikte in der Vergangenheit  
Geburt eines Sohnes
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt führt zur Anrufung des FG und in der Folge zur Beauftragung eines Sachverständigengutachtens.
- Sachverständigengutachten stellt eine pädosexuelle Orientierung fest, die sich vorrangig auf Mädchen im vorpubertären Alter bezieht; es wird keine Gefährdung für den neugeborenen Jungen konstatiert, da er nicht der sexuellen Präferenz des Täters entspricht
- das Familiengericht sowie das OLG sehen daher keine Notwendigkeit/Grundlage für Schutzmaßnahmen

**Frage:** ist diese Risikoeinschätzung haltbar? Wie kann das Risiko für Kinder im Umfeld grundsätzlich qualifiziert eingeschätzt werden?

## Literatur (Auswahl)

---

- Bawidamann, A./Oeffling, Y. (2020). Besonderheiten bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung eines Schutzkonzeptes bei möglicher innerfamiliärer sexueller Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder/Jugendliche;  
[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/Praxisorientierte Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren BW/Besonderheiten bei der Gefaehrdungseinschaetzung.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/Praxisorientierte>Weiterentwicklung_der_Kinderschutzverfahren_BW/Besonderheiten_bei_der_Gefaehrdungseinschaetzung.pdf)
- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (LVR/LWL) (Hrsg.) (2024). Empfehlung zum Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche; [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer\\_public/fa/30/fa305658-d167-455e-b34f-b0509048243d/lvr\\_lwl\\_empfehlung\\_schutzauftrag\\_bei\\_sexualisierter\\_gewalt.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/fa/30/fa305658-d167-455e-b34f-b0509048243d/lvr_lwl_empfehlung_schutzauftrag_bei_sexualisierter_gewalt.pdf)
- Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (2023). Sexualisierte Gewalt an Kindern. Informationen und Orientierung für Fachkräfte; <https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/aktuelles/sexualisierte-gewalt-an-kindern-informationen-und-orientierung-fuer-fachkraefte>
- DIJuF (2023) Empfehlungen zur Umsetzung des § 5 KKG;  
[https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen Kinderschutz 5 KKG 2022-07-22.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Kinderschutz_5_KKG_2022-07-22.pdf)
- DIJuF/SFK 2 (2024): Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch: Herausforderungen und wie der ASD trotz und mit ihnen gut umgehen kann  
[https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/SFK 2 Verdacht innerfamiliaerer sexueller Missbrauch.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/SFK_2_Verdacht_innerfamiliaerer_sexueller_Missbrauch.pdf)